

*Originalveröffentlichung in: Von der katholischen Freien Stadt zur souveränen Republik, 1501-1798. Repräsentation und Staatsverständnis im frühneuzeitlichen Basel, in: Georg Kreis/Beat von Wartburg (Hg.), Basel. Geschichte einer städtischen Gesellschaft, Basel 2000, S. 329-333.*

**Georg Kreis/Beat von Wartburg (Hg.)**

**Basel –  
Geschichte  
einer städtischen  
Gesellschaft**

**Christoph Merian Verlag**

### Von der katholischen freien Stadt zur souveränen Republik (1501–1798) Repräsentation und Staatsverständnis im frühneuzeitlichen Basel

Zu Unrecht wird der Schwabenkrieg und der anschliessende Friede von Basel gemeinhin als «faktische» Loslösung der Eidgenossenschaft vom deutschen Kaiserreich interpretiert, eine Trennung, welche die Basler 1501 durch den Anschluss an die zehn Schweizer Orte nachvollzogen hätten.<sup>1</sup> Das Bündnis mit den Eidgenossen bedeutete für die Rheinstadt keine Absage an das Heilige Römische Reich Deutscher Nation. Vielmehr verwendeten beide vertragsschliessenden Parteien im Pakt den Vorbehalt «als von des richs wegen», was besagte, dass sie nichts gegen diejenige umfassende Institution unternehmen würden, der sich beide angehörig fühlten.<sup>2</sup> Entsprechend nannte Bonifacius Amerbach Kaiser Karl V. 1546 in aller Selbstverständlichkeit «unsern allergnedigsten Herren». Auch die «peinliche Halsgerichtsordnung» wurde übernommen, die Strafrechtsordnung, die der Kaiser 1532 verkündete; und als Basel 1522 Änderungen im Erbrecht vornahm, geschah dies, um «den ordnungen und satzungen des rychs» zu entsprechen.<sup>3</sup> Bei der Neuwahl des Rats wurden jeweils der «Stadt Freiheiten» laut verlesen, die sie von den Römischen Kaisern und Königen erhalten hatte, und auch das Blutgericht erfolgte «vermög der Keiserlichen geschribnen Rechten».<sup>4</sup> Die Basler Staatlichkeit war also im und durch das Reich begründet, was auch für die anderen Schweizer Orte galt.

Im Unterschied zu diesen war Basel dem rechtlichen Status nach nicht Reichsstadt, sondern eine freie Stadt wie Strassburg, Köln und wenige andere Städte. Die Reichsstädte, in der Eidgenossenschaft auch die Landkantone, leiteten ihre Freiheit von Privilegien des Königs her, der damit aber Stadtherr blieb. Diese Rolle nahm er in den «freien Städten» nicht ein, für welche die Ablösung vom früheren bischöflichen Stadtherrn entscheidend war. Ihr grösserer politischer Spielraum mit sehr wenigen Verpflichtungen gegenüber dem König schlug sich auch in Basels offizieller Repräsentation nieder: Während alle anderen Schweizer Orte über ihrem Kantonswappen den doppelköpfigen Reichsadler samt Kaiserkrone abbildeten, hielten hier zwei Basilisken, Engel oder Krieger das Wappen mit dem Basler (Bischofs-)Stab –

Reichssymbole fehlten, und wo Kaiser Heinrich II. mit der Madonna das Wappen hielt, da tat er dies nicht als kaiserlicher Stadtherr, sondern als heiliger Stadtpatron (vgl. Abb., Basler Wappenscheibe, Rathaus, anno 1520).<sup>5</sup>

Die Reformation bedeutete in dieser Hinsicht keinen Bruch, ausser dass der Baselstab sein päpstliches Gold verlor und seither schwarz ist. Eine Statue der Stadtpatronin Maria am Münster-Hauptportal wurde wohl 1529 von Bilderstürmern zerschlagen, doch an Orten, wo eigentliche Bildervergötzung schon allein wegen der Distanz kaum möglich war, blieb sie unbelästigt: an der Giebelspitze des Münsters oder als Schlussstein der Chorapsis, ebenso auf der Pfalzterrasse und am Spalenter. Auch das Siegel mit der Madonna wurde nicht nur beibehalten, sondern 1621 identisch erneuert, um so bis 1798 weiter zu dienen. Maria im Strahlenkranz war auch auf dem städtischen Richtschwert zu sehen, dem Symbol der Blutgerichtsbarkeit, die im Mittelalter als höchste obrigkeitliche Kompetenz galt. Wie beim Siegel, das nicht zuletzt Rechts- und Herrschaftsansprüche dokumentierte, wäre eine Veränderung gefährlich gewesen: Obrigkeit legitimierte sich durch «altes Herkommen», also ungebrochene Tradition. Modifiziert wurden hingegen die Münzen, wo ab 1542 ein Baselstab die Madonna auf der Vorderseite ersetzte. Auf der Rückseite musste aber der Reichsadler beibehalten werden, wenn das Geld im Rahmen des oberrheinischen Münzbunds gültig sein sollte.

Dies änderte sich erst 1653, als auf einen Golddukat anstelle des Adlers die reine Inschrift *DUCATUS NOVUS REI PUBLICAE BASILIENSIS* (neuer Dukaten der «Republik» Basel) geprägt wurde. So eindeutig wie sonst nirgends in der Schweiz war damit die Exemption der Eidgenossenschaft vom Reich symbolisch ausgedrückt, wie sie der Basler Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein 1647 in Westfalen ausgehandelt hatte. Allerdings fügte sich diese Änderung in einen längeren Prozess ein, der im 17. Jahrhundert einen entscheidenden Wandel im politischen Denken und in der offiziellen Ikonografie mit sich brachte: Der souveräne Staat ersetzte die Bürgergemeinschaft. Und damit wurde aus der lateinischen «res publica», welche die allen gemeinsamen Angelegenheiten bedeutete, das volkssprachliche «Republic» – staatliche Herrschaft, die aber nicht wie in der Monarchie nur von einem Einzigen ausgeht. Diese neuartige Begrifflichkeit und Titulatur wurde vom westlichen Ausland her eingeführt: In einem der

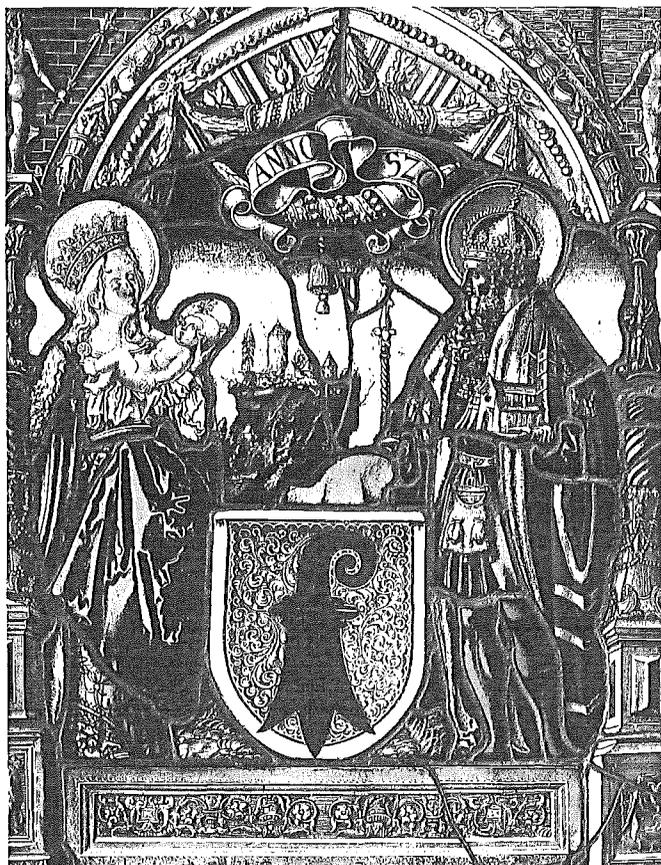
frühesten Staatsbriefe aus den Niederlanden wandten sich 1616 die oranischen Statthalter an die «Republicque van Basel», und auch Franzosen gebrauchten bald diese Anrede.<sup>6</sup>

Dies ist nur ein Beispiel dafür, dass die Basler gleichsam eine westeuropäisch-völkerrechtliche Sprache anstelle der reichsrechtlichen lernen mussten. So hatte sich das Reichskammergericht 1647 mit der Begründung gegen die Exemption gewehrt, Basel könne sich ohne kaiserliche Bewilligung nicht dem Reich entfremden oder die republikanische Staatsform annehmen.<sup>7</sup> Französische Diplomaten hatten dagegen Wettstein gelehrt, dass die Schweizer sich auf die Freiheit berufen sollten, «so sie durch das Recht der Waffen erlangt» – also auf den faktischen Zustand und nicht auf frühere Privilegien.<sup>8</sup> Diese neue Denkweise brachte echte Übersetzungsprobleme mit sich: So gab Wettstein «liberté, souveraineté & exemption», wie sie ein französischer Diplomat brieflich erwähnte, mit «Exemption, Frey- und Oberherrlichkeit» wieder, denn «Souveränität» war im Deutschen noch kein allgemeinverständliches Konzept.<sup>9</sup> Das zeigte sich auch auf der symbolischen Ebene: Von Basler Kaufleuten erhielt Wettstein als Dank für seine westfälische Mission einen prächtigen Pokal, auf dem ein gekrönter Reichsadler thront; in der Krallen hält er eine Urkunde, deren Schriftzug sie als PRIVILEGIA VON FERDINAND III ausweist.<sup>10</sup>

Während also manche Basler die Exemption noch durchaus als reichsrechtliche Angelegenheit ansahen, beweist nicht nur der

erwähnte Golddukat, dass an höchster Stelle ein Umdenken stattfand. Am 21. Juni 1651 verzichtete man erstmals auf den erwähnten Brauch, die Kaiserprivilegien bei den Magistratswahlen zu verlesen.<sup>11</sup> Nach dem 1672 erfolgten Tod des Stadtgerichtsvogts, des früheren Reichsvogts, wurde sein Amt abgeschafft, «nach reifer und sonderbarer Erwegung, wo dieses Amt herühren thüge und daß es bei vielen Ohnwüssenden noch etwelche alte Vestigia und Schatten einer Subjection und Dependenz vom Reich nach sich ziehen möchte, von welchem wir doch als ein bekantter souverainer Stand allerdings exempt und befreyet, ganz und gar nicht befinden können, solches wiederumb zu bestellen.»<sup>12</sup>

Der Status eines «souverainen Stands» wurde als «Freyes Regiment» oder, mit dem im Deutschen neuartigen Wort, als «Republic» bezeichnet. Das Konzept einer «souveränen Republik» hatte verschiedene Stossrichtungen, welche dem oligarchischen Kleinen Rat alle willkommen waren: Es richtete sich einerseits gegen eine «Monarchia», die Oberhoheit beanspruchte, insbesondere also gegen den Kaiser; andererseits gegen konkurrierende Gewalten wie die Kirche oder, in Basel, die Universität; und schliesslich gegen die vom Regiment ausgeschlossenen Bürger und Untertanen. In diesem Sinn legte Antistes Lukas Gernler bei der Vereidigung der neuen Räte 1660 dar, dass das ganze Volk als «Corpus Politicum» dieses «freye Regiment» ursprünglich selbst gewählt habe, die Regierung sich aber seither selbst durch neue Mitglieder ergänzen



Basler Wappen mit Madonna und Kaiser Heinrich II.  
Aus dem Scheibenzyklus der Basler Ratsstube.  
Anthoni Glaser, 1520.

dürfe. Damit blieben laut Gernler die Vorteile des «freyen Regiments» bestehen: eine Vielzahl von Herrschenden und Ämterrotation, die Amtsmissbrauch und Unterdrückung verhinderten, zumal «einem jeden ehrlichen und verständigen Mann die Thür der Ehren offen» stehe. Und so konnte der Theologe zufrieden schliessen: «Wir, Geliebte in dem Herren, werden nicht durch Könige und Monarchen, sondern durch Regenten auß unserem Mittel, welche durch ein freye Chur und Wahl ernennet werden, geregieret: Welches wir dann billich für ein sonderliche Gutthat Gottes erkennen sollen.»<sup>13</sup>

Die Unruhen von 1691, das «Einundneunziger Wesen», drehten sich um die Frage, wer denn nun tatsächlich den Souverän ausmache, also am «freyen Regiment» effektiv teilhat und die «Obrigkeit» bildet: der Kleine Rat allein oder mit dem Grossen Rat zusammen oder gar die Bürger in den Zünften? Die Kleinräte deuteten Basel als Demokratie, in der die oberste Gewalt beim ganzen Volk liege – aber im Normalfall von ihnen allein, als dem «grösseren» und «auserlesenen Theil» ausgeübt werde, womit Bürger und Grossräte gegenüber dem Souverän in die Rolle von Untertanen rückten.<sup>14</sup> Dagegen beanspruchte der Grosse Rat, gemeinsam mit dem Kleinen Rat die Obrigkeit zu bilden; ihnen beiden sollte die Bürgerschaft den Eid schwören.<sup>15</sup> Gegen diese Forderung richteten sich, als dritte Partei, die Bürger beziehungsweise die Zunftauschüsse ebenso wie gegen den geheimen Dreizehnerrat: Dieser, das eigentliche Regierungsorgan der Kleinräte, müsse «gänzlichen

abgethan» werden, da er «nach der Souverainetet schmeckht». Und hinter der Souveränität, so verstanden es die Bürger, verbarg sich die absolute, unkontrollierbare Herrschaft der Kleinräte.<sup>16</sup> Aus der doppelten Konfrontation mit Kleinräten und Bürgerschaft ging letztlich der Grosse Rat gestärkt hervor, womit er die «grösste Obrigkeit», also die Souveränität, beanspruchen konnte.<sup>17</sup> In der Emigration vertrat Jacob Henric Petri die Position der unterlegenen Bürger, indem er «Republic» als «freyen burgerlichen Stand» definierte und, unter Berufung auf Gernler, für einen jeden «freyen Burger» ungehinderten Zugang zu Ehren und Ämterrotation forderte.<sup>18</sup> Abgeschlossen waren die Diskussionen also keineswegs, was und wen «Republik» meinte und einschloss – eine Debatte, die nicht nur in Basel das ganze folgende Jahrhundert andauern sollte.

Verschiedene Medaillen feierten 1691, was obrigkeitlich als Versöhnung von «Senatus Populusque» dargestellt wurde: Eine gewappnete Frauenfigur repräsentiert den Senat, also den (Kleinen) Rat, zu der von rechts eine Basilea mit Freiheitshut als Verkörperung des Volks hinzutritt. Wohl aus derselben Zeit stammt eine Medaille, auf deren Avers das weibliche Brustbild mit Mauerkrone durch die Umschrift eindeutig als INCLYTA BASILEA (berühmte Basilea) identifiziert ist (vgl. Abb. unten), während sich die fürsorgliche Weitsicht des Rates (PROVIDENTIA SENATUS) auf dem Revers durch zwei Männer in Toga ausgedrückt findet, die eine weibliche Statue mit Ölzeig und Freiheitsmütze halten –



Basilea mit Freiheitshut reicht dem personifizierten Senat (Kleinen Rat) die Hand.  
Gedenkmedaille zum «Einundneunziger Wesen», 1692.



«INCLYTA BASILEA»  
(berühmte Basilea).  
Stadtpersonifikation mit Mauerkrone,  
Ende 17. Jahrhundert.

auch sie wohl Basilea.<sup>19</sup> Diese Personifikation war noch jung und von aussen importiert: Erstmals 1675 hatte der aus Linz eingewanderte Neubürger Johann Christian Frisch eine Basilea mit Mauerkrone, Stadtschlüssel und Regentenstab vorgelegt, als er der Stadt einen kunstvollen Ratstisch schenkte.<sup>20</sup> Wie ihre kantonalen Schwestern Berna, Lucerna und Tigurina oder Helvetia selbst, die alle zur selben Zeit auftauchten, ist auch Basilea ein Beleg für ein verändertes Staatsverständnis: Die Stadtpatronin Maria beschützte die Bürgerschaft, während die Personifikation die Stadt selbst ist, insofern sie «res publica» ist – Basilea repräsentiert die Dauer, Einheit und keusche Integrität des politischen Körpers, der nunmehr in seiner Unvergänglichkeit losgelöst gedacht wurde von seinen sterblichen, männlichen Amtsträgern und Herrschern. Da sie nicht wie die Landespersonifikationen in den Monarchien als untertänige Frau neben einem König gezeichnet wurde, sondern auf vielen Medaillen des 18. Jahrhunderts selbstständig, mit Freiheitshut und Lanze gewappnet auftrat, war «Basilea» zugleich als eine ausgesprochen republikanische Figur zu verstehen, als die Verkörperung aristokratischer oder demokratischer Souveränität.

Unklar blieb damit aber weiterhin Inhalt und Gehalt dieser «Republik»: Beinhaltete sie ein politisches Reformprogramm, wie es Isaak Iselin befürwortete, der gespalten war zwischen seinem Stolz auf die freistaatliche Verfassung seiner Vaterstadt und seiner Empörung über die fehlende republikanische Tugend – oder war sie nicht mehr als ein Freiheitssymbol auf Medaillen und ein offizieller Titel «Stadt und Respublic Basel», wie er allerdings erst spät im 18. Jahrhundert und im Vergleich mit anderen Kantonen nur selten gebraucht wurde?<sup>21</sup> Vielleicht war es die gefährliche Vieldeutigkeit des Worts, die den Rat davon abhielt, die neuen Siegel zu verwenden, die vom Einheimischen Johann Ulrich Samson um 1780 angefertigt wurden und die Umschrift SIGILLUM REIPUBLICAE BASILIENSIS trugen.

Isaak Iselins Schüler und Nachfolger als Ratsschreiber, Peter Ochs, griff in seiner ersten Schwörtagrede auf Montesquieu zurück, um die Tugend als Prinzip der «Republiken» zu präsentieren, in denen, wie einst die alten Eidgenossen, der «freye Mann nach wahren Adel» strebe.<sup>22</sup> Die meisten Aufklärer sahen Bildung und den Existenzsorgen entrückte Musse als unumgängliche Voraussetzung dieser Tugend und damit der politischen Mitsprache, doch die Französische Revolution postulierte ein neues Ideal: die von Natur aus gleichen Rechte aller Menschen. So mussten am 5. Februar 1798 in Peter Ochsen's Basel auch Bürgermeister und Räte erklären, «daß bey der gegenwärtigen veränderung in unserem freystaat wir ins gesammt und ein jeder ins besondere die von uns in der bisherigen regierung gehabte souveraintaetsrechte und bekleidete stellen in die hände der nun erwählten volksrepraesentanten freywillig ablegen».<sup>23</sup> Mit dem Ende des Ancien Régime erging im Namen der Volkssouveränität und «der vollkommensten Freiheit und Gleichheit» an Basel wie an die anderen Kantone der zentralstaatliche Befehl aus Bern, die «Wappen der ehemaligen Regierung» und «alle Zeichen von erblichen Vorrechten» zu entfernen. Stattdessen zeige nun «das Symbol des helvetischen Stands

Insigels die Figur des Willhelm Tells nebst dem seines Buben [...] mit der Umschrift: helvetische Republick».<sup>24</sup> So verbot die moderne, egalitäre Republik die Symbole der frühneuzeitlichen, ständischen Republik – wenigstens vorübergehend, bis die traditionsverbundenen Basler 1803 das mittelalterliche Siegel wieder in Gebrauch nahmen und für ein weiteres Jahrhundert benutzten.

## Anmerkungen

- 1 Zum Stand der Forschung jetzt Peter Niederhäuser/Werner Fischer (Hg.), Vom «Freiheitskrieg» zum Geschichtsmythos. 500 Jahre Schweizer- oder Schwabenkrieg, Zürich 2000. Für wertvolle Anregungen und Hilfe beim vorliegenden Artikel danke ich Stefan Hess, der in seiner Doktorarbeit ebenfalls die offizielle Repräsentation Basels behandeln wird. Eine ausführlichere Untersuchung zum politischen Selbstverständnis der Basler Eliten in der frühen Neuzeit lege ich in der BZGA 100 (2000) vor.
- 2 Vgl. allgemein: Bonjour/Bruckner; zum Reichsvorbehalt besonders S. 142.
- 3 Beat Rudolf Jenny, Die Amerbachkorrespondenz, Bd. 6, Basel 1967, S. 598 (17. März 1546); Schnell, S. 364; Nagler.
- 4 Ryff, S. 18, 23.
- 5 Vgl. Staehelin/Barth.
- 6 USB 11, S. 31; vgl. auch S. 34 und StABS Fremde Staaten: Niederlande, A 1 (24. Mai 1649): «Stadt en Republicque van Basel»; der Duc de Rohan in StABS Politisches P 1, 19. Febr. 1635: «Vostre Republique».
- 7 Paraphrasiert bei Frieda Gallati, Die formelle Exemption der Schweiz vom Deutschen Reich im Westfälischen Frieden, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 28, Basel 1948, S. 453–478, hier 466.
- 8 Eidgenössische Abschiede, Bd. V, Abt. 2, Basel 1875, S. 1383.
- 9 Johann Rudolf Wettstein, Acta und Handlungen betreffend gemeiner Eydgnosschafft Exemption, Basel 1651, S. 31 (20. Sept. 1647).
- 10 Barth.
- 11 Gauss/Stoecklin, S. 225 f.
- 12 Schnell, S. 596.
- 13 Lucas Gernler, Christliche Predigt von rechter Bestellung deß Regiments, Basel 1660, S. 5–11.
- 14 StABS Politisches W1, Gutachten von Ratschreiber Dr. J. J. Faesch, Juni 1691.
- 15 Müller, Die Ratsverfassung der Stadt und Republik Basel von der Reformation bis zur Helvetik (1529–1798), Diss. 1945, S. 67; die Arbeit erschien leicht gekürzt in: BZGA, vergl. Bibliografie.
- 16 StABS Politisches W1, Puncten, Nr. 22, 12. Sept. 1691.
- 17 USB 11, S. 168 (7. Sept. 1691); Müller, S. 70.
- 18 Jacob Henric-Petri, Basel-Babel, o. O. 1693, S. 3, 43–45, 60 f.
- 19 Geigy, S. 133, Tafel 34, Nr. 754 bzw. Tafel 37, Nr. 755.
- 20 Jetzt im Historischen Museum; vgl. Baer, S. 474 f., Abb. 369. Wohl ebenfalls Frisch zuzuschreiben ist ein Fassriegel von etwa 1680, wo Basilea zwei Füllhörner hält.
- 21 Vgl. in StABS Bf 1 die Mandate vom 26. April 1762 (Verordnung über die Annahme neuer Bürger) oder vom 24. Februar 1794.
- 22 Peter Ochs, Reden, hg. von Christian Bertin, Basel 1998, S. 48 f. (22. Juni 1783).
- 23 USB 11, S. 331 (5. Februar 1798).
- 24 StABS Räte und Beamte G 2 (6. Juli 1798, 3. August 1798); vgl. auch Strickler (Hg.), S. 956 (Nr. 98, 5. Mai 1798).

## Bibliografie

- Casimir Hermann Baer, Die Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Stadt, Bd. 1, Basel 1971<sup>2</sup> (Nachdruck mit Nachträgen von François Maurer).
- Ulrich Barth, Der Wettstein-Pokal, in: Historisches Museum Basel (Hg.), Wettstein – Die Schweiz und Europa, Basel 1998, S. 260–268.
- Edgar Bonjour/Albert Bruckner, Basel und die Eidgenossen. Geschichte ihrer Beziehungen zur Erinnerung an Basels Eintritt in den Schweizerbund 1501, Basel 1951.
- Julia Gauss/Alfred Stoecklin, Bürgermeister Wettstein. Der Mann – das Werk – die Zeit, Basel 1953.
- Alfred Geigy, Katalog Basler Münzen und Medaillen, Basel 1899.
- Alfred Müller, Die Ratsverfassung der Stadt Basel von 1529 bis 1798, Diss. 1945, in: BZGA 53, Basel 1954, S. 5–98.
- Johannes Nagler, Die Geltung der Carolina in Basel, in: Festschrift zur Feier des 450jährigen Bestehens der Universität Basel, Basel 1910, S. 35–109.
- Andreas Ryff, Der Stadt Basel Regiment und Ordnung 1597, hg. von Rudolf Wackernagel, in: Beiträge zur vaterländischen Geschichte, N.F., Bd. 3, Basel 1893.
- Johannes Schnell, Rechtsquellen von Basel-Stadt und Land, Bd. 1, Basel 1856.
- Andreas Staehelin/Ulrich Barth, Der Baselstab, in: Schweizer Archiv für Heraldik 105, Liestal 1991, S. 83–110.
- Johannes Strickler (Hg.), Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der helvetischen Republik (1798–1803), Bd. 1, Bern 1886.